

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Aufgrund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808) und der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 27. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung - AbfS) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 9. Oktober 2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. In den Erläuterungen der Abkürzungen, die im Text der Abfallsatzung verwendet werden, wird die Abkürzung „VerpackV“ und deren Erläuterung „Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung- VerpackV)“ gestrichen.

2. In den Erläuterungen der Abkürzungen, die im Text der Abfallsatzung verwendet werden, wird die Abkürzung „VerpackG“ und deren Erläuterung „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)“ neu eingefügt.

3. § 2 Absatz 18 erhält folgende Fassung:

„Bringesystem“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Anlieferung von zugelassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen durch den jeweiligen Abfallbesitzer an den zu diesem Zweck vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises, den Sammelstationen gemäß § 18 dieser Satzung sowie an die im Rahmen von Rücknahmesystemen im Sinne der VerpackG im Landkreis vorhandene Sammelsysteme.

4. § 2 Absatz 34 erhält folgende Fassung:

„Leichtverpackungen“ sind Verkaufsverpackungen im Sinne des VerpackG, insbesondere solche aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoffen (z. B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoffe) sowie Verbundstoffen (z. B. Getränkekartons).

5. § 4 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle zur Beseitigung, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

6. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

Der Ausschluss gilt auch nicht für Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushaltungen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit mit den in Haus-
haltungen anfallenden Kleinmengen gefährlicher Abfälle entsorgt werden können.

7. § 4 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Ausgeschlossene Abfälle sind auch solche, die der Rückgabe- und Rücknahmepflicht gem. der
aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnungen (z. B. VerpackG) unterliegen und für die
entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

8. § 12 Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die zur Abfuhr bereitgestellten Restabfallbehälter und Biotonnen dürfen folgende Gewichte
nicht überschreiten: Restabfallbehälter 1.100 Liter: 460 kg, 240 Liter: 100 kg, 120 Liter: 50
kg, 80 Liter: 33 kg, 60 Liter: 25 kg, Biotonne 240 Liter: 100 kg, 120 Liter: 50 kg.

9. § 15 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die zu leerenden Abfallbehälter, die zugelassenen Abfallsäcke sowie die Leichtverpackungsab-
fälle, die durch ein Rücknahmesystem nach VerpackG im Holsystem eingesammelt werden,
sind frühestens um 18:00 Uhr am Abend vor dem vereinbarten Abfuhrtag und spätestens am
vereinbarten Abfuhrtag bis 06:00 Uhr so an Bürgersteigkanten bzw. an den Straßenrändern be-
reitzustellen, dass Fußgängerinnen und Fußgänger sowie der Straßenverkehr nicht behindert
oder gefährdet werden.

10. In die Anlage zur Abfallsatzung werden die nachstehenden Abfallarten aufgenommen.

18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)

18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht
keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und
Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen

18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen,
die unter 18 02 02 fallen

18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht
keine besonderen Anforderungen gestellt werden

18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Stralsund, den

Dr. Stefan Kerth
Landrat

(Siegel)